



Regierung von Oberbayern • 80534 München

Postzustellungsauftrag  
Stadtwerke München GmbH  
Emmy-Noether-Str. 2  
80992 München

Bearbeitet von Stefan Possart	Telefon/Fax +49 89 2176-2152 / 402152	Zimmer 2304	E-Mail Stefan.possart@reg-ob.bayern.de
Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom	Unser Geschäftszeichen 23.2-3623.4-2-19	München, 22.07.2021

**Personenbeförderungsgesetz (PBefG);  
Errichtung einer Interimswerkstatt in der Straßenbahnhauptwerkstätte  
Ständlerstraße in München durch die Stadtwerke München GmbH  
Planfeststellung nach § 28 PBefG  
Änderungsantrag vom 26.05.2021 zum Planfeststellungsbeschluss vom  
09.03.2020 und Änderungsbeschluss vom 01.07.2020 – Änderung hin-  
sichtlich der Errichtung von Flüssiggastanks**

Anlagen: Planunterlage 01.03 ergänzender Erläuterungsbericht Flüssiggastanks  
Planunterlage 03.02b Lageplan Verkehrsflächen mit Freianlagen und Rückbau  
Tektur B M 1: 500  
Planunterlage 09.01b Nachweis des vorbeugenden Brandschutzes Tektur B  
Planunterlage 09.02b Brandschutz-Lageplan Tektur B M 1: 1.000  
Planunterlage 09.03b Brandschutzplan – Grundrisse EG/1.OG (Container Nord)  
M 1: 200  
Kostenrechnung

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Regierung von Oberbayern erlässt folgenden **Planfeststellungsbeschluss:**

Dienstgebäude  
Maximilianstraße 39  
80538 München  
U4/U5 Lehel  
Tram 16/19 Maxmonument

Telefon Vermittlung  
+49 89 2176-0  
Telefax  
+49 89 2176-2914

E-Mail  
poststelle@reg-ob.bayern.de  
Internet  
www.regierung.oberbayern.de



- I. Der durch Planfeststellungsbeschluss vom 09.03.2020 und Änderungsplanfeststellungsbeschluss vom 01.07.2020 festgestellte Plan der Stadtwerke München GmbH für die Errichtung einer Interimswerkstatt in der Straßenbahnhauptwerkstätte Ständlerstraße durch die Stadtwerke München GmbH wird auf deren Antrag hinsichtlich der Errichtung zweier Flüssiggastanks wie nachfolgend beschrieben geändert:  
In die planfestgestellten Unterlagen wird die Unterlage 01.03 ergänzender Erläuterungsbericht Flüssiggastanks eingefügt sowie folgende Unterlagen ersetzt:
1. Die Unterlage 03.02 – Lageplan Verkehrsflächen mit Freianlagen und Rückbau M 1: 500 – durch die Unterlage 03.02b – Lageplan Verkehrsflächen mit Freianlagen und Rückbau Tektur B M 1: 500
  2. Die Unterlage 09.01 – Nachweis des vorbeugenden Brandschutzes – durch die Unterlage 09.01b – Nachweis des vorbeugenden Brandschutzes Tektur B
  3. Die Unterlage 09.02 – Lageplan Flächen für die Feuerwehr M 1: 1.000 – durch die Unterlage 09.02b – Brandschutz-Lageplan Tektur B M 1: 1.000
  4. Die Unterlage 09.03 – Brandschutzplan Grundriss EG M 1: 200 – durch die Unterlage 09.03b – Brandschutzplan Grundrisse EG/1.OG (Container Nord) M 1: 200
- II. Es werden folgende zusätzliche Nebenbestimmungen festgesetzt:
- 2.1.22 Das Fassungsvermögen eines jeden Flüssiggastanks muss jeweils drei Tonnen unterschreiten.
- 2.1.23 Die Unterlagen für die Lüftungsanlage sind der technischen Aufsichtsbehörde der Regierung von Oberbayern im Rahmen eines Zustimmungsverfahrens gem. § 60 der Verordnung über den Bau und Betrieb der Straßenbahnen (BOStrab) zur Genehmigung vorzulegen.
- 2.1.24 Die Befahrbarkeit der Aufstellfläche der Feuerwehr darf durch die unterirdischen Gastanks nicht eingeschränkt werden. Die statischen Unterlagen des Domschachtes sind zur Prüfung der Befahrbarkeit der Aufstellfläche der Feuerwehr im Rahmen des Zustimmungsverfahrens gem. § 60 BOStrab der technischen Aufsichtsbehörde ebenfalls zur Genehmigung vorzulegen.
- 2.1.25 Die Stadtwerke München GmbH hat sicherzustellen, dass bei Befüllung des unterirdischen Gastanks das Lieferfahrzeug bei Auslösung der Brandmeldeanlage umgehend entfernt wird. Die geplante Lösung ist den Antragsunterlagen für den unterirdischen Gastank gemäß § 60 BOStrab beizulegen.
- 2.2.17 Die Notwendigkeit einer zusätzlichen Erstinformationsstelle der Feuerwehr sowie gegebenenfalls deren Lage ist mit der Branddirektion der Landeshauptstadt München abzustimmen.
- III. Die im Planfeststellungsbeschluss vom 09.03.2020 sowie im Änderungsbeschluss vom 01.07.2020 verfügten Regelungen und Nebenbestimmungen gelten im Übrigen unverändert weiter.
- IV. Die Stadtwerke München GmbH hat die Kosten des Änderungsverfahrens zu tragen. Die Höhe der Gebühren für diesen Bescheid wird auf 500,- € festgesetzt. Die von der Stadtwerke München GmbH zu tragenden Auslagen für Postzustellungen werden auf 2,76 € festgesetzt. Somit belaufen sich die Kosten insgesamt auf 502,76 €.

## **Gründe:**

### **A. Zuständigkeit**

Die Zuständigkeit der Regierung von Oberbayern zum Erlass dieses Bescheides ergibt sich aus §§ 11 Abs. 1, 2 Nr. 1, 28 Abs. 1 Sätze 1, 3, 4, 29 Abs. 1 PBefG i. V. m. Art. 76 Abs. 3 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) und § 15 Abs. 2 Nr. 2 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV).

### **B. Verfahren**

1. Die Stadtwerke München GmbH, Emmy-Noether-Str. 2, 80992 München, im Folgenden Antragstellerin genannt, beantragte bei der Regierung von Oberbayern mit Schreiben vom 26.05.2021, den mit Planfeststellungsbeschluss vom 09.03.2020 und Änderungsbeschluss vom 01.07.2020 festgestellten Plan für die Errichtung einer Interimswerkstatt in der Straßenbahnhauptwerkstätte Ständlerstraße zu ändern. Mit dem Planfeststellungsbeschluss vom 09.03.2020 wurde die oberirdische Aufstellung eines Flüssiggastanks zur Versorgung der Heizungsanlage der drei geplanten Werkstatthallen genehmigt. Mit der nachgelagerten Werks- und Montageplanung zu der Heizungsanlage ergibt sich nunmehr der Bedarf von insgesamt zwei Gastanks mit einhergehender Änderung des Standortes. Gegenstand des Antrags ist die Feststellung des Plans der somit insgesamt zwei erforderlichen Flüssiggastanks in unterirdischer Anordnung, um die erforderliche Heizleistung aller drei Hallen zu gewährleisten.
2. Die Regierung von Oberbayern beteiligte zum Änderungsantrag als Träger öffentlicher Belange die Landeshauptstadt München sowie hausintern die technische Aufsichtsbehörde, die höhere Naturschutzbehörde und das Gewerbeaufsichtsamt. Sämtliche beteiligten Träger öffentlicher Belange äußerten sich zur Sache.
3. Auf die Durchführung des Anhörungsverfahrens im Sinne einer öffentlichen Auslegung der Planunterlagen wurde vorliegend verzichtet, da die Voraussetzungen des Art. 76 Abs. 3 und Abs. 1 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) vorliegen. Die gegenständliche Änderung in Bezug auf die geänderte Anzahl und Lage der Flüssiggastanks stellt sich als eine Änderung des festgestellten Plans vor der Fertigstellung des Vorhabens von unwesentlicher Bedeutung dar.  
Gemäß Art. 76 Abs. 3 BayVwVfG kann die Planfeststellungsbehörde im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens auf das Anhörungsverfahren verzichten, wenn ein Fall des Abs. 2 vorliegt oder die Planänderung nur von unwesentlicher Bedeutung ist. Ein Fall von unwesentlicher Bedeutung liegt vor, wenn Umfang und Zweck des Vorhabens unverändert bleiben sowie wenn zusätzliche, belastendere Auswirkungen von größerem Gewicht sowohl auf die Umgebung als auch hinsichtlich der Belange Einzelner nicht zu erwarten sind. Diese Anforderungen sind vorliegend erfüllt. Der Änderungsgegenstand umfasst mit der Hinzufügung eines Flüssiggastanks und der geänderten, nunmehr unterirdischen Lage nur einen kleinen Teilbereich des Gesamtvorhabens, der die allgemeine Zwecksetzung des Vorhabens sonst unberührt lässt. Die Auswirkungen der

Änderung sind auch nur von untergeordneter Bedeutung und können mittels der zusätzlichen Nebenbestimmungen gering gehalten werden.

4. Die nachträgliche Aufnahme von Nebenbestimmungen ist zulässig, vgl. Ziffer 3 des Planfeststellungsbeschlusses vom 09.03.2020.

### **C. Umweltauswirkungen des Vorhabens; Umweltverträglichkeitsprüfung**

Im Vorgriff auf den Planfeststellungsbeschluss vom 09.03.2020 hat die Regierung von Oberbayern am 06.03.2020 entschieden, dass auf eine formelle Umweltverträglichkeitsprüfung verzichtet werden kann.

Einwirkungen der Inhalte des Änderungsantrags vom 26.05.2021 auf umweltrelevante Gesichtspunkte liegen, wie die Fachstellenanhörung ergeben hat, nicht vor, so dass ihre umweltrelevanten Auswirkungen der Feststellung der geänderten Planunterlage nicht entgegenstehen. Auf die Bekanntmachung vom 06.03.2020 und die Ausführungen im Planfeststellungsbeschluss vom 09.03.2020 wird im Übrigen Bezug genommen.

### **D. Planrechtfertigung – planerische und verkehrliche Würdigung und Abwägung**

Eine Planrechtfertigung ist gegeben, wenn für das beabsichtigte Vorhaben gemessen an den Zielsetzungen des jeweiligen Fachplanungsrechts ein Bedarf besteht, die geplante Maßnahme unter diesem Blickwinkel also erforderlich ist. Dies ist hier der Fall.

Auf den für das Gesamtvorhaben ergangenen Planfeststellungsbeschluss der Regierung von Oberbayern vom 09.03.2020 wird insoweit verwiesen.

Auch die für den gegenständlichen Änderungsantrag von der Antragstellerin dargelegte Begründung ist schlüssig und wurde durch die Anhörung der betroffenen Träger öffentlicher Belange bestätigt. Die Änderung ist notwendig, da die durch den Hallenhersteller errechnete Heizlast und die damit einhergehende Leistung der Gasdunkelstahler eine große Entnahmemenge an Flüssiggas erfordert. Bei Prüfung der Entnahmemenge und Abgleich mit der Genehmigungsplanung stellte sich heraus, dass zwei Gastanks unterirdisch verbaut werden müssen, um den Anforderungen in diesem Projekt optimal gerecht zu werden. Dadurch wird der Verbau eines externen Verdampfers sowie – aufgrund der Gasentnahme und der Verdampferkapazität – eine Vereisung vermieden. Die Platzierung der Tanks erfolgt dergestalt, dass in Bezug auf einen später geplanten Betriebshofneubau keine Versetzung erforderlich werden wird. Die unterirdische Platzierung bringt brandschutzrechtliche Vorteile und die Entnahmeleistung eines unterirdischen Tanks ist im Vergleich zu einem oberirdischen Tank höher. Zudem ergibt sich der Vorteil kürzerer erdverlegter Flüssiggasleitungen und größerer Zeitabstände zwischen den Befüllungen.

### **E. Auswirkungen der Planänderung, Berücksichtigung öffentlicher und privater Belange**

1. Eingriffe in fremdes Grundeigentum

Das Vorhaben wird ausschließlich auf Grundstücken der Antragstellerin durchgeführt.

## 2. Bauausführung, Baudurchführung, Brandschutz, Arbeitsschutz

Das Fassungsvermögen der Flüssiggastanks darf jeweils drei Tonnen nicht erreichen, da ansonsten gemäß Ziffer 9.1.1.2 der Anlage 1 zur Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV) eine immissionsschutzrechtliche Genehmigungspflicht bestehen würde, die andere öffentlich-rechtliche Anforderungen an die Planänderung stellt, welche durch die vorliegenden Unterlagen nicht ausreichend nachgewiesen werden können.

Die Lüftungsanlage in der Interimswerkstatt wird nunmehr in Abweichung zum Planfeststellungsbeschluss vom 09.03.2020 als sicherheitsrelevant im Sinn der BOStrab eingestuft. Wegen der geplanten Leitungsführung der Flüssiggasleitungen durch die Interimswerkstatt kann sich bei einem Leck Flüssiggas in den Gruben sammeln und zur Gefahr für Leib und Leben von Bediensteten der Antragstellerin führen, da Flüssiggas schwerer als Luft ist. Gemäß Nebenbestimmung 2.1.22 sind die Unterlagen der Lüftungsanlage daher zur Genehmigung vorzulegen.

Um zu gewährleisten, dass die Aufstellfläche Feuerwehr durch die unterirdischen Gastanks nicht eingeschränkt wird, sind gemäß Nebenbestimmung 2.1.23 die statischen Unterlagen des Domschachtes zur Genehmigung vorzulegen.

Bei einer Befüllung des unterirdischen Gastanks wird die Aufstellfläche der Feuerwehr durch das Lieferfahrzeug blockiert. Gemäß Nebenbestimmung 2.1.24 hat die Antragstellerin daher sicherzustellen, dass bei Auslösung der Brandmeldeanlage das Lieferfahrzeug umgehend entfernt werden kann.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Antragstellerin die brandschutzrechtlichen Auflagen aus Ziffer 2.2 des Planfeststellungsbeschlusses vom 09.03.2020 weiterhin zu beachten hat, die bislang nicht in das Brandschutzkonzept eingearbeitet wurden.

In das Brandschutzkonzept eingearbeitet wurde ein der Branddirektion der Landeshauptstadt München nicht bekannter Prüfbericht zur Bescheinigung Brandschutz I. Der Begriff deutet auf eine Bescheinigung nach der auf Grund von Art. 80 Abs. 2 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) eingeführten PrüfVBau hin, die für Anlagen nach der BOStrab gemäß Art. 1 Abs. 2 Nr. 1 BayBO nicht gilt. Sollte dies der Fall sein, wird darauf hingewiesen, dass einer solchen Bescheinigung keine rechtlich normierte Wirkung zukommt.

## 3. Sonstige Belange

Es bestehen keine naturschutzrechtlichen Bedenken gegen die Planänderung.

Geänderte Auswirkungen auf den Straßenverkehr ergeben sich durch die Planänderung nicht.

Auch sonstige Belange, insbesondere Immissionsschutz, Wasserrecht, Bodenschutz, Altlasten, Abfallrecht und Denkmalschutz, werden durch die Planänderung nicht berührt.

## 4. Gesamtergebnis

Bei der Abwägung der öffentlichen Belange in betrieblicher, baulicher, verkehrlicher und wirtschaftlicher Hinsicht sowie der Umweltauswirkungen und der öffentlichen und privaten Belange untereinander überwiegen hinsichtlich der eingereichten Planänderung die zu Gunsten der Antragstellerin sprechenden öffentlichen Belange, so dass die Planänderung antragsgemäß verbeschieden werden kann.

## F. Kosten

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 28, 56 PBefG i. V. mit Art. 1, 2 Abs. 1 Satz 1 des Kostengesetzes (KG).

Die Gebührenhöhe richtet sich nach Art. 6 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 KG i. V. m. Tarif-Nr. 5.II.6/8.3.3 der Anlage zu § 1 der Verordnung über den Erlass des Kostenverzeichnisses zum Kostengesetz (KVz).

### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid können Sie **Klage** erheben. Die Klage müssen Sie **schriftlich innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides** beim

Bayerischen Verwaltungsgerichtshof in München,

Ludwigstraße 23, 80539 München

(Postanschrift: Postfach 34 01 48, 80098 München),

erheben.

Die Klage kann beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof auch **elektronisch** nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden.

**In der Klage müssen Sie den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen**, ferner sollen Sie einen bestimmten Antrag stellen und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben. Der Klageschrift sollen Sie diesen Bescheid beifügen (in Urschrift, in Abschrift oder in Ablichtung), ferner zwei Abschriften oder Ablichtungen der Klageschrift für die übrigen Beteiligten.

### **Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung**

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!
- Nähere Informationen zur elektronischen Klageerhebung sind der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)) zu entnehmen.
- Kraft Bundesrechts ist bei Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

Mit freundlichen Grüßen

Possart

Regierungsdirektor